

**Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des  
Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
zur Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens  
(VwV Agrarvermögen)**

Vom Juni 2016, - Az.: 4-3325.11/13 -

**INHALTSÜBERSICHT**

**1 Grundsatz**

**2 Überlassung an Dritte**

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.2 Zusätzliche Bestimmungen für die Domänenverpachtung
- 2.3 Zusätzliche Bestimmungen für die Verwaltung naturschutzwichtiger Grundstücke und von Grundstücken mit Kulturdenkmalen

**3 Überlassung an Landeseinrichtungen**

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Gegenstand der Überlassung
- 3.3 Entgelt für die Überlassung
- 3.4 Dauer der Überlassung
- 3.5 Einsichtsrecht, Übersicht über die Wirtschaftsführung

**4 Fachaufsicht**

- 4.1 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- 4.2 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- 4.3 Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg

**5 Schlussbestimmung**

## Anlagen

- 1 Allgemeine Pachtbedingungen des Finanzministeriums für die Einzelgrundstücke des Landes Baden-Württemberg (Streubesitz-APB)
- 2 Allgemeine Pachtbedingungen des Finanzministeriums für die Domänen des Landes Baden-Württemberg (Domänen-APB)
- 3 Grundsätze des Landes Baden-Württemberg für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung (Grundsätze Landbewirtschaftung)
- 4 Allgemeine Pacht- und Schutzbedingungen für die naturschutzwichtigen Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Naturschutz-APB)
- 5 Grundsätze des Finanzministeriums für die Überlassung landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens an Landeseinrichtungen (Grundsätze Überlassung)

## **1 Grundsatz**

Das landeseigene landwirtschaftliche Vermögen ist an Dritte zu überlassen (§ 63 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung - LHO), von Landeseinrichtungen zu nutzen oder ausnahmsweise selbst zu bewirtschaften.

## **2 Überlassung an Dritte**

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 2.1.1 Rechtsvorschriften

In der Regel erfolgt die Überlassung im Wege der Verpachtung nach dem Landpachtrecht (§§ 585 ff. BGB), falls nicht das allgemeine Pachtrecht, das Mietrecht oder das Bundeskleingartengesetz anzuwenden ist. Die Anzeigepflicht nach § 11 des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes ist zu beachten.

#### 2.1.2 Allgemeine Pachtbedingungen

Den neu zu vereinbarenden Pachtverhältnissen und den Anschlusspachtverhältnissen sind die Streubesitz-APB (Anlage 1) beziehungsweise die Domänen-APB (Anlage 2) und jeweils die Grundsätze Landbewirtschaftung (Anlage 3) zugrunde zu legen. Für Bestandsverträge gilt die jeweils vereinbarte Fassung. Für Pachtverhältnisse über naturschutzwichtige Grundstücke sind die Naturschutz-APB (Anlage 4) zu verwenden. Zudem sind die zusätzlichen Bestimmungen für die Verwaltung naturschutzwichtiger Grundstücke und von Grundstücken mit Kulturdenkmälern zu beachten (Nummer 2.3).

#### 2.1.3 Pächterauswahl

Einzelgrundstücke (Streubesitz) sind grundsätzlich an Inhaberinnen oder Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu verpachten. Bei der Auswahl der

Pächterin oder des Pächters kann die Untere Landwirtschaftsbehörde beteiligt werden; entsprechendes gilt bei der Beendigung von Pachtverhältnissen. Das Interesse eines Landesbetriebs an einem Grundstück hat Vorrang.

#### 2.1.4 Pachtgegenstand

2.1.4.1 Der Pachtgegenstand ist im Einzelvertrag genau zu bezeichnen. Für den Pachtgegenstand können besondere inhaltliche Regelungen getroffen werden.

2.1.4.2 Vor Abschluss eines Pachtvertrags ist zu prüfen, ob sich für den Pachtgegenstand ganz oder teilweise eine künftige Inanspruchnahme zu Zwecken abzeichnet, deren Verwirklichung durch ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis erschwert werden könnte; gegebenenfalls muss die landwirtschaftliche Verpachtung unterbleiben.

2.1.4.3 Werden im Rahmen einer Verpachtung Zahlungsansprüche durch das Land oder auf Veranlassung des Landes an die Pächterin oder den Pächter übertragen, ist im Pachtvertrag zu regeln, dass diese Zahlungsansprüche nach Beendigung des Pachtverhältnisses an die Folgepächterin oder den Folgepächter oder eine Pächterin oder einen Pächter oder eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter nach Wahl des Verpächters unentgeltlich übertragen werden.

#### 2.1.5 Pachtdauer

Pachtverträge mit fester Laufzeit werden grundsätzlich nicht abgeschlossen. Durch die Verpachtung auf unbestimmte Zeit und die gesetzliche Kündigungsfrist des § 594a Absatz 1 BGB soll sichergestellt werden, dass der Pachtgegenstand innerhalb angemessener Frist für Zwecke des Landes oder Dritter in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus erfolgt bei der Verpachtung von Domänen eine Vertragsbeendigung, wenn

die Pächterin oder der Pächter erstmals Zahlungen von Regelaltersrente erhält beziehungsweise erhalten könnte.

## 2.1.6 Pacht und deren Anpassung

2.1.6.1 Zur Ermittlung der ortsüblichen Pacht kann die Untere Landwirtschaftsbehörde gehört werden.

Die Pflicht zur Überprüfung der Pacht im Rahmen des § 593 BGB besteht für beide Vertragsparteien. Bei der Verpachtung von Streubesitz ist darauf zu achten, dass eine Pachterhöhung das ortsübliche Pachtniveau nicht überschreitet.

2.1.6.2 Die Pachtherabsetzung nach Anlage 1 Nummern 4.2 und 4.4 Streubesitz-APB beziehungsweise Anlage 2 Nummern 7.2, 9.2.2 und 9.2.4 Domänen-APB soll grundsätzlich flächenanteilig erfolgen. Die Formulierungen in den Allgemeinen Pachtbedingungen („entsprechend“) erlauben es aber, die Pacht im Einzelfall nicht ausschließlich flächenanteilig zu reduzieren, wenn die ausgleichende wirtschaftliche Benachteiligung von der flächenanteiligen Pachtreduzierung deutlich abweicht.

2.1.6.3 Die von der Pächterin oder von dem Pächter zu entrichtende Grundsteuer ist durch die Pacht abgegolten.

## 2.1.7 Bewirtschaftung

2.1.7.1 Der Begriff „ordnungsmäßige Bewirtschaftung“ des § 586 Absatz 1 Satz 3 BGB wird durch die Grundsätze des Landes für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung (Anlage 3) konkretisiert. Die Grundsätze werden vom Land entsprechend der allgemeinen Entwicklung bei der Landbewirtschaftung fortgeschrieben. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung wird durch die Teilnahme an Förderprogrammen des Landes nicht berührt.

2.1.7.2 Vor einer vorherigen schriftlichen Zustimmung in die Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung des Pachtgegenstands oder seiner Nutzung

kann die Untere Landwirtschaftsbehörde gehört werden (Anlage 1 Nummer 4.1 Streubesitz-APB beziehungsweise Anlage 2 Nummer 9.1.2 Domänen-APB).

2.1.7.3 Inwieweit die Pächterin oder der Pächter während des Pachtverhältnisses auf Veranlassung des Landes gepflanzte Bäume, Hecken und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und zu ersetzen hat, kann erforderlichenfalls pachtvertraglich gesondert geregelt werden (vergleiche Anlage 1 Nummer 4.5 Streubesitz-APB beziehungsweise Anlage 2 Nummer 9.3 Domänen-APB).

2.1.7.4 Die vorhandenen Natur-, Kultur- und Baudenkmale hat die Pächterin oder der Pächter nach den gesetzlichen Bestimmungen zu schützen und zu erhalten.

2.1.8 Entschädigungen

2.1.8.1 Im Fall der ordentlichen Kündigung kann der Pächterin oder dem Pächter von Dauerkulturen nach Anlage 1 Nummer 1.3 Streubesitz-APB und von Domänen nach Anlage 2 Nummer 4.3 Domänen-APB eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts geleistet werden.

2.1.8.2 Zur Abgeltung des Ertragsausfalls bei Inanspruchnahme des Pachtgegenstands nach Kündigung kann eine pauschale Entschädigung schon vor Abschluss der Untersuchungen nach Anlage 1 Nummer 1.4 Streubesitz-APB beziehungsweise nach Anlage 2 Nummer 4.4 Domänen-APB des Pachtgegenstands vereinbart werden; andernfalls ist der Ertragsausfall betragsmäßig nachzuweisen.

2.1.9 Förderprogramme

2.1.9.1 Gemäß den Allgemeinen Pachtbedingungen (Anlagen 1 und 2) auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Pachtverträge gelten als langfristige Pachtverträge im Sinne der öffentlich-rechtlichen Förderbestimmungen.

2.1.9.2 Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn sich die Einhaltung dieser Regelungen schädlich auf die öffentlich-rechtliche Förderung auswirken würde.

2.2 Zusätzliche Bestimmungen für die Domänenverpachtung

2.2.1 Pacht

Die Übertragung der Bauunterhaltungspflicht auf die Pächterin oder den Pächter ist bei der Bemessung der Pacht betragsmäßig zu vereinbaren. Gleiches gilt für die vertragliche Übernahme weiterer finanziell bedeutender Pächterleistungen, zum Beispiel außergewöhnlich umfangreiche Biotoppflege.

2.2.2 Begrenzte Herausnahme

Bei der Berechnung der Obergrenze des herausnehmbaren Flächenteils nach Anlage 2 Nummer 7.4 Domänen-APB ist von der Grundstücksfläche zu Beginn des Pachtverhältnisses auszugehen. In der Pachtzeit erfolgte Herausnahmen sind auf den Maximalabzug von 20 v. H. anzurechnen, während zugelegte Flächen den herausnehmbaren Flächenteil erweitern.

2.2.3 Bauunterhaltung

2.2.3.1 Nach Anlage 2 Nummer 10.2 Domänen-APB kann die Bauunterhaltungspflicht der Pächterin oder des Pächters auf die betriebsnotwendigen Gebäude(-teile) und sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen beschränkt werden. Dabei sind insbesondere die betriebliche Ertragskraft und die Höhe der Pacht sowie gegebenenfalls gesonderte Entschädigungsregelungen zu berücksichtigen. Auf § 63 Absatz 5 LHO in Verbindung mit § 63 Absatz 3 LHO wird hingewiesen.

- 2.2.3.2 Werden Bauunterhaltungsarbeiten erforderlich, die wegen bestehenden Denkmalschutzes unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, trägt in der Regel das Land diese Mehrkosten, sofern die Übertragung auf die Pächterin oder den Pächter unbillig wäre. Entsprechende Vereinbarungen können nur für den konkreten Einzelfall - für absehbare Einzelleistungen schon zu Beginn des Pachtverhältnisses - getroffen werden (vergleiche auch Anlage 2 Nummer 11.3 Absatz 2 Domänen-APB).
- 2.2.3.3 Besondere bauliche Aufwendungen sind beispielsweise dann nicht zu rechtfertigen und sollen der Pächterin oder dem Pächter nicht zur Last fallen, wenn Gebäude und sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen ohne Verschulden der Pächterin oder des Pächters derart beschädigt werden, dass eine Ausbesserung unwirtschaftlich wäre. Bei der Anwendung der Anlage 2 Nummer 10.2 Absatz 2 Domänen-APB ist immer das Verhältnis der aufzuwendenden Kosten zum betrieblichen Nutzen zu berücksichtigen.
- 2.2.4 Bauten des Landes
- 2.2.4.1 Die Höhe der Pächterbeteiligung nach Anlage 2 Nummer 11 Domänen-APB ist unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Pachtgegenstands zu bemessen. Die Entschädigungsregelung nach Anlage 2 Nummer 4.3 Domänen-APB ist nicht anwendbar; sie kann allenfalls als Orientierungshilfe für die besondere Vereinbarung dienen.
- 2.2.4.2 Eine Verzinsung der Baukosten, die als Beteiligung vereinbart wurde, soll entsprechend Anlage 2 Nummer 11.3 Satz 2 Domänen-APB festgesetzt werden; eine Entschädigung der Pächterin oder des Pächters bei Pachtende entfällt hier. Der Verzinsungsbetrag ist zusätzlich zur Pacht zu erheben und bei einer Neufestsetzung der Pacht zu berücksichtigen.



## 2.2.5 Bauten der Pächterin oder des Pächters

Für die Ermittlung des Übernahmeentgelts für die Baumaßnahme bei Pachtende nach Anlage 2 Nummer 12.2 Domänen-APB ist mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verpächter eine vertragliche Regelung mit der Pächterin oder dem Pächter zu treffen. Hierbei sind die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer und eventuelle öffentliche Zuwendungen aus der Agrarförderung angemessen zu berücksichtigen. Baumaßnahmen, die zu einer Ertragserhöhung führen, sind dabei bei der Bemessung der Pacht zu berücksichtigen.

## 2.2.6 Konkurrenz von Entschädigungsregelungen

Besondere Entschädigungsregelungen nach Anlage 2 (zum Beispiel Nummer 11.2 oder Nummer 12.2 Domänen-APB) gehen der pauschalen Entschädigungsregelung nach Nummer 4.3 Domänen-APB vor.

## 2.3 Zusätzliche Bestimmungen für die Verwaltung naturschutzwichtiger Grundstücke und von Grundstücken mit Kulturdenkmalen

### 2.3.1 Zuständigkeit

Naturschutzwichtige Grundstücke des Landes außerhalb des Waldes sind dem Liegenschaftsvermögen zugeordnet. Sie werden grundsätzlich im Wege einer Verpachtung durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg nach den fachlichen Vorgaben der Naturschutzverwaltung bewirtschaftet. Umfassen Grundstücke des Landes Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, erfolgt eine denkmalverträgliche Bewirtschaftung nach den fachlichen Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart.

### 2.3.2 Pflege im Rahmen von Pachtverhältnissen

#### 2.3.2.1 Zur sachgemäßen Pflege naturschutzwichtiger Grundstücke sind in erster Linie Pachtverträge abzuschließen. Dem Pachtvertrag sind die Natur-

schutz-APB (Anlage 4) zu Grunde zu legen. Sofern naturschutzwichtige Grundstücke lediglich Teil eines Landpachtverhältnisses sind, sind in der Regel für diesen Teil die Geltung der Naturschutz-APB (Anlage 4) zu vereinbaren.

- 2.3.2.2 Naturschutzverwaltung, Denkmalschutzbehörden und der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg informieren sich ständig gegenseitig über natur- und denkmalschutzfachlich gebotene Beschränkungen und ihre Auswirkungen auf die Verpachtbarkeit der Grundstücke.
- 2.3.2.3 Die Pacht ist entsprechend dem Grad der Bewirtschaftungsbeschränkungen und dem Pflegeaufwand zu bemessen. Sie kann im Einzelfall entfallen.
- 2.3.2.4 In Abweichung von Anlage 4 Nummer 1.2 Absatz 1 Satz 1 Naturschutz-APB kann ausnahmsweise für die Dauer des Pachtverhältnisses eine bestimmte Laufzeit von längstens fünf Jahren vereinbart werden.
- 2.3.2.5 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Entschädigungsklausel für den Fall der Kündigung gemäß Anlage 1 Nummer 1.3 Streubesitz-APB vereinbart werden.
- 2.3.2.6 Besondere Bestimmungen im Sinne der Anlage 4 Nummer 4.2 Satz 3 Naturschutz-APB sind vor allem bei Düngebeschränkungen, bestimmten Mahdzeitpunkten und Grundstücksbesonderheiten erforderlich.
- 2.3.2.7 Das Recht des Landes, Bewirtschaftungseinschränkungen (zum Beispiel nach Anlage 4 Nummer 4.7 Naturschutz-APB) zu verlangen, besteht gegenüber der Pächterin oder dem Pächter nur innerhalb des Rahmens, der durch die Möglichkeit zur Herabsetzung der Pacht gezogen wird. Reicht dieser Rahmen nicht aus, findet Nummer 2.3.3 entsprechende Anwendung (Pflege durch die Naturschutzverwaltung). In diesem Fall ist das Pachtverhältnis zu kündigen.

### 2.3.3 Pflege durch die Naturschutzverwaltung

Scheidet der Abschluss eines Pachtvertrags selbst bei einem Verzicht auf die Pacht mangels Pachtinteresse aus, veranlasst und finanziert die Naturschutzverwaltung die Pflegemaßnahmen. Auf die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Finanzministerium vom 23. Oktober 2003, Az.: 44 - 8846.00 (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) und Az.: 4 - 3322.57/1 (Finanzministerium), sowie auf das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 15. April 2004, Az.: 4-3322.57/1, wird Bezug genommen. Die gegenseitige Informationspflicht nach Nummer 2.3.2.2 gilt entsprechend.

## **3 Überlassung an Landeseinrichtungen**

### 3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Über die Überlassung landeseigener Domänen, Versuchsgüter und sonstiger landwirtschaftlicher, garten-, obst- oder weinbaulich genutzter Grundstücke (Überlassungsgegenstand) an eine Landeseinrichtung (nutzende Verwaltung) schließt der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg mit der nutzenden Verwaltung eine schriftliche Überlassungsvereinbarung nach den Grundsätzen Überlassung (Anlage 5) ab.

3.1.2 Für die Beziehungen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg und der nutzenden Verwaltung untereinander und zum Überlassungsgegenstand gelten die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht in der Überlassungsvereinbarung Änderungen oder Ergänzungen festgelegt sind.

3.1.3 Jegliche Nutzungsüberlassungen durch Landeseinrichtungen an Dritte erfolgen pacht- oder mietweise.

## 3.2 Gegenstand der Überlassung

3.2.1 Gegenstand der Überlassung sind die in der Überlassungsvereinbarung oder in der ihr beigefügten Hofbeschreibung bezeichneten Grundstücke und Rechte samt Zubehör.

3.2.2 In die Überlassungsvereinbarung können ausnahmsweise auch die aus Mitteln der nutzenden Verwaltung oder aus Bundesmitteln und dergleichen angeschafften Grundstücke und baulichen Einrichtungen einbezogen werden.

3.2.3 Soweit sich die Rechte, die mit dem Eigentum an den überlassenen Grundstücken verbunden sind, auf andere landeseigene Grundstücke erstrecken, sind sie nur zu überlassen, wenn dies in der Überlassungsvereinbarung bestimmt ist.

3.2.4 Die Beschaffung weiterer Grundstücke für die nutzende Verwaltung (zum Beispiel zur Arrondierung, zur Errichtung von Erweiterungsbauten, zur Anlage oder Verbreiterung eines Weges und dergleichen) obliegt dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Der Grunderwerb wird im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durchgeführt.

3.2.5 Die nutzende Verwaltung hat den Überlassungsgegenstand an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ganz oder teilweise zurückzugeben, sobald und soweit Grundstücke, Rechte oder Zubehör von der nutzenden Verwaltung nicht mehr benötigt oder für andere dringendere öffentliche Aufgaben in Anspruch genommen werden sollen.

## 3.3 Entgelt für die Überlassung

3.3.1 Die Überlassung erfolgt innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung unentgeltlich.

3.3.2 Die Überlassung an einen Landesbetrieb (§ 26 LHO) erfolgt nach § 61 Absatz 3 Satz 1 LHO und § 61 Absatz 4 LHO in Verbindung mit Nummer 7 der VV-LHO zu § 61 gegen Erstattung des Miet- oder Pachtwerts. Auf die Erstattung kann verzichtet werden, wenn der Staatshaushaltsplan hierzu ermächtigt; jedoch sind die mit dem Überlassungsgegenstand zusammenhängenden laufenden Aufwendungen vom Landesbetrieb zu tragen.

#### 3.4 Dauer der Überlassung

Die Überlassungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie erlischt mit der Rückgabe des gesamten Überlassungsgegenstandes.

#### 3.5 Einsichtsrecht, Übersicht über die Wirtschaftsführung

3.5.1 Die nutzende Verwaltung hat den zuständigen Bediensteten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz jederzeit die Besichtigung des Überlassungsgegenstandes und des gesamten Wirtschaftsbetriebs zu gestatten und Auskünfte hierüber zu geben.

3.5.2 Die nutzende Verwaltung hat alle Karten, Zeichnungen, Zusammenstellungen und sonstige Unterlagen über den tatsächlichen und rechtlichen Zustand des Überlassungsgegenstandes an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu übergeben.

### **4 Fachaufsicht**

#### 4.1 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

4.1.1 Die Fachaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz umfasst hinsichtlich der Grundstücksverwaltung (Nummer 1.3 der VV-LHO zu § 64) die Entscheidung landwirtschaftlicher Sachfragen. Im Übrigen gilt Nummer 1.1 der VV-LHO zu § 64.

4.1.2 Die Zuständigkeit des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird grundsätzlich von der Unteren Landwirtschaftsbehörde wahrgenommen. Soweit es sich um naturschutzwichtige Grundstücke handelt, wird die Fachaufsicht durch die Untere Naturschutzbehörde wahrgenommen.

Im Überlassungsfall wird die Fachaufsicht im Benehmen mit der Dienstaufsichtsbehörde des Nutzers ausgeübt.

4.1.3 Bei Streubesitz ist das Regierungspräsidium zu beteiligen, sofern die Untere Landwirtschaftsbehörde in ihrer fachlichen Stellungnahme im Rahmen der Fachaufsicht nach Nummer 4.1.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.2 erhebliche Bedenken geltend gemacht hat, die nicht ausgeräumt werden konnten. Für Grundstücke ab einer Fläche von drei Hektar bedarf die Kündigung durch das Land der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

4.1.4. Bei Domänen ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu beteiligen,

- sofern über die Verpachtung oder die Überlassung an eine staatliche Einrichtung entschieden werden soll,
- bei der Kündigung eines Domänenpachtvertrags,
- bei Veräußerung von Domänenflächen mit einer Größe von mindestens drei Hektar,
- bei Baumaßnahmen, die über die Bauunterhaltung hinausgehen,
- sofern die Untere Landwirtschaftsbehörde in ihrer fachlichen Stellungnahme im Rahmen der Fachaufsicht nach Nummer 4.1.1 in

Verbindung mit Nummer 4.1.2 erhebliche Bedenken geltend gemacht hat, die nicht ausgeräumt werden konnten.

#### 4.2 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

Bei Grundstücken mit Kulturdenkmalen wird die Fachaufsicht durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wahrgenommen.

#### 4.3 Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg

4.3.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Erledigung der in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Aufgaben.

4.3.2 Verträge über die Verpachtung und die Überlassung von Domänen - einschließlich der Nachträge - sind vor ihrem Abschluss mit der Betriebsleitung abzustimmen.

4.3.3 Die Betriebsleitung legt dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Finanzministerium je eine Fertigung des abgeschlossenen Domänenpachtvertrags beziehungsweise der Domänenüberlassungsvereinbarung vor. Bei Nachträgen ist entsprechend zu verfahren.

### 5 **Schlussbestimmung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.